

Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 08.05.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stadt Haltern, Blatt 6055

Bestandsverzeichnis

Lfd. Nr. 1

Gemarkung Stadt Haltern, Flur 15, Flurstück 666, Gebäude- und Freifläche, An der Mühlenstege 20, Größe: 507 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Freistehendes, eingeschossiges und vollständig unterkellertes Einfamilienhaus mit zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss und zu Abstellzwecken ausgebautem Spitzboden sowie einer Garage in Haltern am See, An der Mühlenstege 20, Wohnfläche 147 qm zuzüglich 15 qm Abstellfläche im Spitzboden, Baujahr circa 1980, Grundstücksgröße 507 qm

Das Objekt ist seit circa vier Jahren unbewohnt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2025,

08.04.2025 08.04.2025 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

440.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.